

Bekanntmachung

Feststellung des Ergebnisses der Standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Die Bioenergie Wilken-Keeve GmbH & Co. KG, Vorstraße 3, 49838 Wettrup, beantragt die wesentliche Änderung einer Biogasanlage durch die Errichtung und den Betrieb eines zusätzlichen Lagerbehälters (H: 8,40 m, D: 35 m, Volumen: 7.408 m³) mit Gasspeicher (1/3-Kugeldach), den Neubau eines Verladeplatzes sowie die Änderung der Inputstoffe. Die Gesamtanlage soll nach Vorhabenumsetzung eine Kapazität von 780 kW elektrische Leistung, 2.055 kW Feuerungswärmeleistung und max. 2,3 Mio. Nm³/a Rohbiogas haben. Das Vorhaben befindet sich in der Gemarkung Wettrup, Flur 5, Flurstücke 26/1 und 26/2.

Für dieses Vorhaben war gemäß § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 u. Abs. 4 UVPG i.V.m. Nr. 1.2.2.2 und Nr. 8.4.2.2 der Anlage 1 zum UVPG die Durchführung einer Standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls erforderlich.

Die Standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls hat ergeben, dass besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Nr. 2.3 der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Schutzkriterien vorliegen.

Innerhalb des Einwirkungsbereiches befinden sich mehrere Bodendenkmale im Sinne des § 3 Abs. 4 des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes (NDSchG). Die denkmalschutzrechtlichen Belange werden durch Vermeidungsmaßnahmen sichergestellt, sodass erheblich nachteilige Umweltauswirkungen auf das Schutzgut „Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter“ nicht zu erwarten sind.

Des Weiteren befindet sich das Vorhaben im Bereich des Grundwasserkörpers "Hase links Lockergestein- DE_GB_DENI_36_01". Der chemische Zustand wird aufgrund einer Belastung mit Nitrat und Pflanzenschutzmitteln mit "schlecht" bewertet, der mengenmäßige Zustand ist jedoch gut. Die an das Betriebsgelände angrenzenden Gewässer III. Ordnung entwässern in den Scheilgraben (Gewässer II. Ordnung), der wiederum in die Lotter Beeke (Gewässer II. Ordnung) mündet. Das ökologische Potential der Lotter Beeke (Gewässer Nr.: 02047) wird mit "unbefriedigend" bewertet, der chemische Zustand wird mit "nicht gut" bewertet. Negative Auswirkungen des Vorhabens auf die vorgenannten Bewertungen werden nicht erwartet.

Weitere besondere Schutzkriterien im Sinne der Nr. 2.3 der Anlage 3 zum UVPG sind im Plangebiet nicht vorhanden bzw. durch das Vorhaben potentiell nicht betroffen.

Im Ergebnis sind unter Berücksichtigung der Kriterien der Anlage 3 keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele der Gebiete betreffen. Für das Vorhaben besteht demnach keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Die Feststellung des Ergebnisses wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist (§ 5 Abs. 3 UVPG).

49716 Meppen, den 27.11.2023

Landkreis Emsland
Der Landrat